Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz

für die Firma

Covestro Deutschland AG

41538 Dormagen

Bezirksregierung Köln

Az.: A15.1-300.0040/23

Köln, den 26.05.2023

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBI. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Covestro Deutschland AG hat mit Schreiben vom 23.02.2023 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der PPG 1+2 - Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück im Chempark Dormagen, 41538 Dormagen (Gemarkung Worringen, Flur 53, Flurstück 78, 79, 104), angezeigt. Die PPG 1+2-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige sind folgende störfallrelevanten Änderungen:

- Neue sicherheitsrelevante Anlagenteile nach Stoffinhalt
- Neue und geänderte sicherheitsrelevante Anlagenteile nach Funktion

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BlmSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BlmSchG.